

# Öffentlicher Personennahverkehr und Schülerbeförderung

## Gutachten zur Mobilität der Zukunft in Ulm und im Alb-Donau-Kreis

Auf Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2018 hat die Kreisverwaltung gemeinsam mit der Stadt Ulm ein Gutachten durch die PWC Price-Waterhouse-Coopers GmbH erarbeiten lassen. Das Gutachten prognostiziert die Entwicklung der Mobilität in Stadt und Landkreis bis zum Jahr 2030 und formuliert entsprechende Handlungsempfehlungen für weitere Maßnahmen. Insbesondere ist die Wirkung geplanter, beschlossener und begonnener Mobilitätsprojekte, wie die Regio-S-Bahn Donau-Iller und der Bahnhof Merklingen, auf die zukünftige Wahl der Verkehrsmittel (Modal Split) prognostiziert worden.

Das Gutachten zeigt dabei auf, dass diese Mobilitätsprojekte einen erheblichen Beitrag zu einer nachhaltigen Verkehrsmittelwahl leisten werden, indem insbesondere auch der sogenannte „Nullfall“ berechnet worden ist – also ein Szenario, in dem die genannten Mobilitätsprojekte als nicht umgesetzt unterstellt werden. Es berücksichtigt auch, welche Effekte sogenannte Megatrends (z. B. die Digitalisierung oder der demographische Wandel) auf die Mobilität der Zukunft haben.

Landrat Heiner Scheffold äußerte sich bei den Haushaltsberatungen im November 2109 zum Mobilitätsgutachten: „Es belegt, dass wir auf dem richtigen Weg sind, beim Ausbau des ÖPNV auf der Straße, bei der Regio-S-Bahn, dem weiteren Ausbau des Radverkehrs und der Neuordnung des ÖPNV für den künftigen Bahnhof



Merklingen an der ICE-Neubaustrecke. Wir achten dabei auf einen sinnvollen Mix der Mobilitätsangebote. Wir leisten unseren Beitrag zur klimafreundlichen Verkehrswende und haben den Mut, neue Wege zu gehen.“

So geht der Landkreis im Jahr 2020 ein Pilotprojekt für flexible Bedienformen an, so genannte On-Demand-Verkehre im Raum Ehingen/Munderkingen. Das ist ein entscheidender Schritt hin zu einem bedarfsgesteuerten ÖPNV in der Fläche, integriert in das ÖPNV-Angebot im Verbundraum des DING.

Das Mobilitätsgutachten wurde im Kreistag am 21. Oktober 2019 vorgestellt und steht auf der Homepage des Alb-Donau-Kreises zum Download zur Verfügung.

## Barrierefreiheit im Öffentlichen Personennahverkehr

Das Personenbeförderungsgesetz und das Behindertengleichstellungsgesetz verpflichten die Bau- lastträger und den Landkreis als ÖPNV-Aufgabenträger zur Umsetzung einer „weitestgehenden Barrierefreiheit im ÖPNV“ bis zum 1. Januar 2022.

Dazu gibt der Nahverkehrsplan des Alb-Donau-Kreises aus dem Jahr 2015 vor, für den behindertengerechten Ausbau der Bushaltestellen eine Prioritätsliste mit allen Städten und Gemeinden abzustimmen. Diese Abstimmung wird Ende 2019 mit fast allen Kommunen abgeschlossen sein. Damit soll sichergestellt werden, dass bis 2022 in allen Orten mindestens eine barrierefreie Haltestelle in fußläu-

figer Entfernung zu den wesentlichen Quell- und Zielgebieten angeboten werden kann.

Parallel dazu hat der Kreistag am 11. März 2019 Vergabegrundsätze beschlossen, die bei allen Vergabeverfahren im Buslinienverkehr den Linienbetreibern vorschreiben, im Regelverkehr ausschließlich Niederflrbusse einzusetzen.

Darüber hinaus wurden zusätzliche Qualitätsvorgaben zur Fahrzeugqualität (z.B. Klimaanlage), zum Bedienungsumfang und zur Servicequalität definiert, die auch Personen, die nicht mobilitätseingeschränkt sind, den Zugang zum ÖPNV attraktiver gestalten sollen.



*Barrierefreie Bordsteine an den Bushaltestellen (sog. Kasseler Borde) sind ab dem Jahr 2022 Pflicht.*



*Niederflrbusse sind für Menschen mit eingeschränkter Mobilität, Rollstuhlfahrer und Eltern mit Kinderwagen einfacher zugänglich.*

## Geschwindigkeitsüberwachung

### ENFORCEMENT TRAILER – Die Zukunft der Verkehrsüberwachung

Eine gezielte Verkehrsüberwachung sorgt dafür, dass Straßen sicherer werden. Ganz im Sinne der „Vision Zero“ – also dem Ziel, keine Verkehrstoten mehr beklagen zu müs-



*Der neue mobile Blitzer ist im Alb-Donau-Kreis im Einsatz.*

sen – testete die Bußgeldstelle ab Mai 2019 einen ENFORCEMENT TRAILER der Firma Vitronic. Dabei handelt es sich um eine sogenannte semi-stationäre Geschwindigkeitsmessanlage. Die videoüberwachte und alarmgesicherte Messanlage ist in einem Anhänger verbaut und kann flexibel an unterschiedlichen Messstellen eingesetzt werden. Ein autarker Messbetrieb, das heißt ohne Personal vor Ort, ist dort bis zu zehn Tagen rund um die Uhr möglich. Die Mitarbeiter der Bußgeldstelle können die Messergebnisse vom Büro aus abrufen und müssen lediglich zum Versetzen des Anhängers in den Außendienst.

So wird nebenbei auch eine zeitnahe Fallbearbeitung sichergestellt.

Der testweise Einsatz erfolgte schwerpunktmäßig zum Schutz von Anwohnern auf Umleitungsstrecken im Zuge von Baustellen, weil dort mit einem deutlich erhöhten Verkehrs- und Lärmaufkommen zu rechnen ist. Insbesondere von den betroffenen Anwohnern erhielt das Landratsamt positive Rückmeldungen.

Nachdem die bisherigen Tests erfolgreich verliefen, ist die Beschaffung für das Jahr 2020 vorgesehen. Die Messeinheit kann dann im Alb-Donau-Kreis dauerhaft ihren Beitrag zu mehr Verkehrssicherheit leisten.

# KFZ-Zulassung

## Der Kraftfahrzeugbestand steigt weiter

Der Kraftfahrzeugbestand im Alb-Donau-Kreis ist im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr wieder um 2 Prozent gestiegen - und um rund 20 Prozent innerhalb der letzten zehn Jahre. Der PKW-Bestand stieg im Vergleich zum Vorjahr um 2 Prozent und um 19,6 Prozent innerhalb der letzten zehn Jahre.

Der Anstieg an Lastkraftwagen mit 5,4 Prozent im Jahr 2019 bewegt sich auf dem Niveau des Vorjahres. Beim Krafträderbestand verhält es sich mit einem Anstieg von 2 Prozent in 2019 ähnlich.

Die Anzahl der reinen Elektro-Pkw im Jahr 2019 hat sich zum Vorjahr um 56 Prozent und die Anzahl der Elektro/Hybrid-Pkw um 72 Prozent erhöht.

In der gemeinsamen Kfz-Zulassungsstelle der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises werden jährlich ca. 95.000 Zulassungsvorgänge bearbeitet. Die Zahl der Zulassungsvorgänge ist auf beiden Seiten relativ konstant.

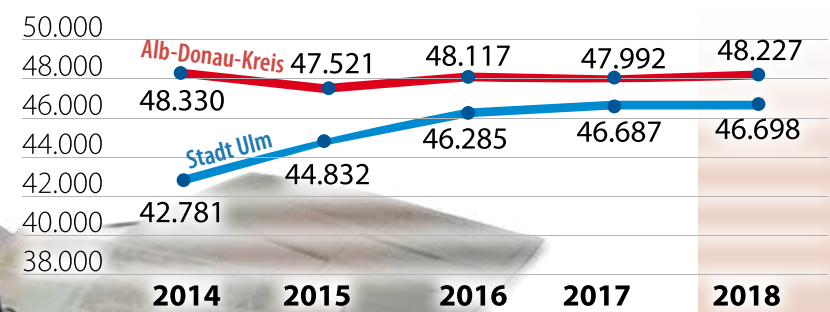
### Entwicklung des Kraftfahrzeugbestands im Alb-Donau-Kreis

Jahr	Stichtag jeweils 31. August			Veränderungen	
	2009	2018	2019	2018 / 2019	2009 / 2019
Personenkraftwagen	106.252	124.662	127.098	2,0 Prozent	19,6 Prozent
Lastkraftwagen	5.040	7.488	7.896	5,4 Prozent	56,7 Prozent
Zugmaschinen	12.575	13.474	13.542	0,5 Prozent	7,7 Prozent
Krafträder	12.294	15.284	15.586	2,0 Prozent	26,8 Prozent
Kraftomnibus	179	262	268	2,3 Prozent	49,7 Prozent
<b>Insgesamt (einschl. Sonstige)</b>	<b>137.900</b>	<b>162.770</b>	<b>166.007</b>	<b>2,0 Prozent</b>	<b>20,4 Prozent</b>

### Elektro- und Hybridfahrzeuge im Alb-Donau-Kreis (Stand 31.08.2019)

Personenkraftwagen	Veränderungen			
	2017	2018	2019	2018 / 2019
Reine Elektro	132	188	294	56 %
Elektro-/Hybrid	273	407	700	72 %
Gesamtbestand	122.311	124.662	127.098	2 %
%-Anteil reine Elektro am Gesamtbestand	0,11 %	0,15 %	0,23 %	
%-Anteil nur Elektro-/Hybrid am Gesamtbestand	0,22 %	0,33 %	0,55 %	

### Zahl der Zulassungen in der gemeinsamen Zulassungsstelle Ulm/Alb-Donau-Kreis



# Führerscheine

## Alte Führerscheine müssen umgetauscht werden

Wer heute noch einen grauen oder rosafarbenen Papierführerschein hat, muss sich auf kurz oder lang von ihm trennen – auch wenn es schwerfällt. Selbst bestimmte Scheckkartenführerscheine fallen in den nächsten Jahren unter den sogenannten „Pflichtumtausch“.

Bis spätestens 19. Januar 2033 sollen nach der EU-Richtlinie alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, umgetauscht werden. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass alle in der EU noch im Umlauf befindlichen Führerscheine ein einheitliches und fälschungssicheres Muster erhalten. Der Bundesrat hat nun entschieden, dass der Umtausch gestaffelt erfolgen soll.

Eine Besonderheit besteht für Fahrerlaubnisinhaber, die vor 1953 geboren wurden. Sie müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr.

Eine grobe Hochrechnung auf Basis der Bestandsdaten im Alb-Donau-Kreis lässt allein für Papierführerscheine, die bis zum 19. Januar 2025 umgetauscht sein müssen, einen Anstieg der Fallzahlen um durchschnittlich 80 Prozent pro Jahr erwarten.

Der stufenweise Pflichtumtausch ist am 19. März 2019 in Kraft getreten. Die Fallzahlen in diesem Jahr (Stand: 31. Oktober 2019) haben sich im Vergleich zum Vorjahr bereits fast verdoppelt (Anstieg um 95 Prozent).



### I. Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind (graue bzw. rosa Papierführerscheine):

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19. Januar 2033
1953 bis 1958	19. Januar 2022
1959 bis 1964	19. Januar 2023
1965 bis 1970	19. Januar 2024
1971 oder später	19. Januar 2025

### II. Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind (Scheckkartenformat):

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 bis 2001	19. Januar 2026
2002 bis 2004	19. Januar 2027
2005 bis 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 bis 18. Januar 2013	19. Januar 2033

